

Gärtnerverein «AM CHIMLIBACH»

(nachfolgend «Verein»)

Wegen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die männlich-weibliche- bzw. divers-Form. Es sind selbstredend alle gemeint.

GARTENORDNUNG

Gartenareal und Spielwiese

Auf dem gesamten vom Verein gepachteten Areal einschliesslich der Spielwiese ist auf Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Die Gartentore sind beim Betreten und Verlassen des Areals geschlossen zu halten. Pächter, Familienmitglieder, Begleitpersonen und Besucher haben sich im Gartenareal rücksichtsvoll zu verhalten und die Gartenordnung einzuhalten.

Anlässe und Veranstaltungen

Anlässe wie ein Gartentag oder Garten- oder Grillfest werden grundsätzlich nur im Namen des Vereins durchgeführt. Es ist den Pächtern gestattet, kleinere familiäre Treffen (bis max. 10 Personen) abzuhalten, sofern kein Lärm verursacht wird (siehe Abschnitt «Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe») und der Pächter über genügend Toilettenmöglichkeiten verfügt (vergleiche Abschnitt «Gartenareal und Spielwiese»). Der entstehende Kehrricht ist vom veranstaltenden Pächter unverzüglich zu entsorgen.

Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe

Es gelten die Vorschriften der Gemeinde Volketswil (Nachtruhe ab 22 Uhr). Ansähen, Ernten und Jäten sind erlaubt. Lärmverursachende Arbeiten, insbesondere Umbauten, Plattenlegen, grössere Erdbewegungen sowie der Einsatz elektrischer Geräte, sind während der Ruhezeiten zu unterlassen. Ebenso ist unnötiger Lärm durch Musikquellen oder andere elektronische Geräte zu vermeiden. Zur Gewährleistung der Sicherheit ist die Beseitigung von Sturm- oder Vandalenschäden ausnahmsweise auch an Sonn- oder Feiertagen zulässig.

Verantwortung, Haftung und Vorschriften

Vereinsmitglieder sind für Schäden innerhalb ihrer Parzelle selbst verantwortlich, der Verein übernimmt hierfür keine Haftung. Dies gilt insbesondere für Bauten, Geräte und technische Anlagen sowie für den ordnungsgemässen Unterhalt der Parzellen, Wege und Bepflanzungen. Verursacht ein Pächter Schäden oder Einsätze von Behörden, Feuerwehr oder weiteren Einsatzdiensten, haftet er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Verein oder betroffenen Personen für die daraus entstehenden Folgen und Kosten. Sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie behördlichen Anordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde sind einzuhalten. Der Abschluss von Versicherungen (z.B. Haftpflicht, Feuer, Einbruch oder Elementarschäden) ist Sache des Vereinsmitgliedes.

Sicherheit und technische Anlagen

Die Verwendung von gasbetriebenen Geräten (insbesondere Gasgrills) sowie das Aufbewahren von Gasflaschen ist im gesamten Vereinsareal untersagt. Die Installation und der Betrieb von Solaranlagen (Photovoltaik) und Batterieanlagen sind verboten. Bereits bewilligte Anlagen sind durch den Pächter sicher zu unterhalten und zu betreiben. Defekte oder unsachgemäss verwendete elektrische Geräte und Anlagen sind unverzüglich ausser Betrieb zu nehmen und auf eigene Kosten zu entfernen. Der Pächter trägt die Verantwortung für den sicheren Gebrauch sämtlicher technischer und elektrischer Geräte innerhalb seiner Parzelle.

Infrastruktur

Beim Gartenareal stehen keine vereinseigenen Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeuge sind auf öffentlichen und signalisierten Parkplätzen abzustellen. Zufahrten, Gehwege und angrenzende Privatflächen sind freizuhalten.

Im Gartenverein stehen keine sanitären Anlagen zur Verfügung. Pächter, die nicht in unmittelbarer Nähe wohnen, haben selbst für geeignete sanitäre Einrichtungen zu sorgen. Die Entleerung hat ausschliesslich zu Hause oder an dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen zu erfolgen. Das Gartenareal und die Spielwiese dürfen nicht verunreinigt oder zur Verrichtung menschlicher Bedürfnisse benutzt werden.

Im Areal stehen Brunnen zur allgemeinen Verfügung. Die Pächter und deren Besucher sorgen für eine sachgemässe Benutzung und tragen die Verantwortung für deren Handhabung sowie für die Sicherheit, insbesondere von Kindern. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen. Bei unsachgemässigem Umgang oder übermässigem Wasserverbrauch kann der Vorstand dem verursachenden Pächter die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Wasserhähne sind nach Gebrauch sowie vor dem Verlassen des Areals zuzudrehen und Brunnendeckel korrekt zu schliessen. Wasser- und Düngerfässer innerhalb des Gartens sind sicher abzudecken.

Feuer

Offenes Feuer ist im gesamten Vereinsareal untersagt. Erlaubt sind handelsübliche Holzkohlegrills sowie fest installierte Cheminées, sofern keine übermässigen Rauch- oder Geruchsimmissionen für Anwohner entstehen. Asche und Grillrückstände sind sachgemäss zu entsorgen. Feuerstellen in unmittelbarer Nähe des Hangs sind wegen erhöhter Funkenfluggefahr mit besonderer Vorsicht zu betreiben. Bei ungenügenden Sicherheitsvorkehrungen oder erhöhter Brandgefahr ist der Vorstand berechtigt, Anpassungen oder Rückbauten anzuordnen.

Gärtnerverein «AM CHIMLIBACH»

(nachfolgend «Verein»)

Wegen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die männlich-weibliche- bzw. divers-Form. Es sind selbstredend alle gemeint.

Tiere

Hunde sind innerhalb des Areals an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Der Tierhalter haftet gegenüber dem Verein und Dritten für verursachte Verletzungen und Schäden.

Wege

Jeder Pächter hat rund um seine Parzelle für Ordnung zu sorgen. Alle Wege sind stets sauber zu halten und von Unkraut freizuhalten. Überragende Pflanzen und Sträucher (z.B. Brombeersträucher) sind fortlaufend zurückzuschneiden, sodass Wege und Durchgänge nicht beeinträchtigt werden. Der Unterhalt der Wege rund um die jeweilige Parzelle obliegt den betreffenden Pächtern. Wege zwischen zwei Parzellen sind von beiden Pächtern gemeinsam sauber und ordentlich zu halten.

Umweltschutz

Das Gartenareal ist umweltschonend und nachhaltig zu bewirtschaften und zu unterhalten. Umweltgefährdende oder verbotene Stoffe wie Chemikalien, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Pestizide dürfen im gesamten Gartenareal weder verwendet noch gelagert werden. Ausgenommen sind Stoffe, die für den üblichen Gartenunterhalt notwendig und nicht umweltschädlich sind. Sie sind sorgfältig zu behandeln und sicher aufzubewahren. Sämtliche Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Boden, Wege, Wasserstellen und das übrige Gartenareal sind vor Verschmutzungen zu schützen. Umweltgefährdende Vorfälle oder Verunreinigungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Schädlingsbekämpfung

Bei der pflanzlichen und tierischen Schädlingsbekämpfung ist der Einsatz von Pestiziden und chemischen Pflanzenschutzmitteln möglichst zu vermeiden. Zum Schutz von Umwelt, Menschen und Tieren sind vorzugsweise biologische, mechanische oder vorbeugende Massnahmen anzuwenden. Der Einsatz ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und darf ausschliesslich auf der eigenen Parzelle erfolgen.

Verbotene Pflanzen

Das Pflanzen, Vermehren oder Weitergeben gesetzlich verbotener Pflanzenarten ist im gesamten Gartenareal untersagt. Dies gilt insbesondere für invasive gebietsfremde Pflanzen gemäss der eidgenössischen Freisetzungsvorordnung (FrV), unabhängig davon, ob diese im Ausland frei erhältlich sind. Bereits bestehende Bestände sind so zu unterhalten, dass eine Ausbreitung verhindert wird. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstössen oder problematischer Ausbreitung die Entfernung solcher Pflanzen auf Kosten des Pächters anzuordnen oder ausführen zu lassen.

Bepflanzung

Jede Parzelle ist ordnungsgemäss zu bepflanzen und in gepflegtem Zustand zu halten. Die Parzellen sollen mit Gemüse, Obst, Beeren, Blumen oder Sträuchern bepflanzt werden. Grössere Platten-, Rasen- oder reine Freizeitflächen sind zu vermeiden. Es muss jederzeit erkennbar sein, dass der Garten regelmässig bewirtschaftet wird. Die Parzelle ist regelmässig von Unkraut freizuhalten, wobei dieses nach Möglichkeit vor der Blüte zu entfernen ist. Pflanzen sind regelmässig zurückzuschneiden und so anzuordnen, dass Nachbarparzellen nicht übermässig beschattet oder beeinträchtigt werden.

Hecken, Sträucher und Bäume sind so zu unterhalten, dass sie eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten. Sie sind regelmässig zurückzuschneiden, sodass Nachbarparzellen nicht übermässig beschattet oder beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen bedarf der vorgängigen Bewilligung des Vorstandes. Zulässig sind ausschliesslich säulenförmig wachsende Bäume oder Spalierbäume. Endet das Pachtverhältnis, sind die bewilligten Bäume gegebenenfalls durch den Pächter auf eigene Kosten zu entfernen.

Sorgfaltspflicht und Benutzung

Fremde Parzellen sowie Wegplatten innerhalb anderer Parzellen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Pächters betreten werden. Das Benutzen oder Ausleihen von Gartengeräten und Materialien des Vereins oder anderer Pächter ist nur mit Zustimmung erlaubt. Bei der Gartenarbeit ist darauf zu achten, dass fremde Beete sowie neu angepflanzte oder angesäte Flächen weder betreten noch beschädigt werden. Diese Sorgfaltspflicht gilt auch für Familienmitglieder und Begleitpersonen. Die Parzelle ist persönlich zu bewirtschaften. Eine dauerhafte Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Eine vorübergehende Stellvertretung bleibt zulässig, entbindet den Pächter jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Bewirtschaftung der Parzelle.

Aufteilung Pflanzareal und Bauvorschriften

Das Pflanzareal ist in zwei Zonen unterteilt. Zone 1 umfasst die Parzellen 1 bis 34, Zone 2 die Parzellen 35 bis 46. In beiden Zonen sind Gewächshäuser, Gartenhäuser, Gerätehäuser und Gerätekästen unter den nachfolgenden Bedingungen zugelassen. Nachfolgend werden Garten-, Gewächs- und Gerätehäuser gemeinsam als «Bauten» bezeichnet. Mit Ausnahme des Vereinshauses am Hauptplatz gelten diese nicht als Bestandteil der Vereinsanlagen. Vor dem Aufstellen ist dem Vorstand ein Bewilligungsantrag mittels des entsprechenden Formulars unter Beilage eines Prospekts bzw. einer Bauskizze mit Angaben zu Massen und Materialien einzureichen. Die Genehmigung erfolgt

Gärtnerverein «AM CHIMLIBACH»

(nachfolgend «Verein»)

Wegen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die männlich-weibliche- bzw. divers-Form. Es sind selbstredend alle gemeint.

ausschliesslich durch den Vorstand. Für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie erforderlicher Bewilligungen ist der Pächter verantwortlich. Die Bewilligung ist auf 6 Monate befristet, innerhalb dieser Frist ist die Baute fertigzustellen. Bei Nichteinhaltung der Genehmigung, insbesondere bei Erstellung ohne Bewilligung oder abweichend von der genehmigten Ausführung, ist die Baute unverzüglich anzupassen oder zurückzubauen. Der Vorstand ist berechtigt, Anpassungen oder Rückbauten auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen. Der Verein übernimmt keine Haftung für private Bauten oder Einrichtungen (siehe «Verantwortung, Haftung und Vorschriften»). Bei Beendigung des Pachtverhältnisses obliegt es dem Pächter, die Übernahme durch einen vom Vorstand genehmigten Nachpächter sowie eine allfällige finanzielle Entschädigung direkt zu regeln, der Verein tritt dabei nicht als Vermittler auf. Kann keine Übernahme erfolgen, sind die entsprechenden Bauten durch den Pächter auf eigene Kosten abzubauen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

Die Platzierung einer Gerätekiste ist erlaubt, sofern sie sich innerhalb der eigenen Parzelle befindet, die Masse von L 200 x B 100 x H 100 cm nicht überschreitet und weder Nachbarparzellen beeinträchtigt noch Wege behindert.

Bedingungen Zone 1:

- a. Auf zwei sich angrenzenden Gartenplätzen in der Zone 1 darf eine Baute entweder am Hang oder beim Buchshaag gestellt werden. Der Abstand zur Parzellengrenze und zu seitlichen Wegen beträgt mindestens 2.5 m. Die max. Firsthöhe beträgt 2.5 m, die max. Traufhöhe 2 m. Die Bruttofläche ist auf max. 10 m² beschränkt.
- b. Hoher Standard: Die Bauten müssen industriell gefertigt, wetterfest und einwandfrei montiert sein. Die Wandflächen müssen aus festen Materialien bestehen (keine Plastikfolie). Sämtliche Objekte sind freistehend zu errichten, daher sind Fundamente, Betonierungen und feste Bodenverankerungen nicht zulässig. Unterirdische Keller sowie bauliche Eingriffe in den Boden sind untersagt.
- c. Das Gelände am Hang gehört nicht zum Gartenareal. Es darf weder bepflanzt, bebaut oder abgetragen werden noch als Lager- oder Abfallfläche genutzt werden. Der Zugang für Unterhaltsarbeiten durch den Kanton oder beauftragte Stellen ist jederzeit freizuhalten.
- d. Unterhalt: Die Bauten sind regelmässig zu unterhalten und das ganze Jahr über gepflegt sowie in gutem und ordentlichem Zustand zu halten. In den Bauten dürfen nur eigene Gartengeräte sowie Materialien gelagert werden, die zur Bewirtschaftung des Gartens notwendig sind.

Bedingungen Zone 2:

- a. Ein Garten-, Gewächs- oder Gerätehaus darf nur am Hang gestellt werden. Es darf nicht direkt in den Hang gebaut werden. Die Abstände sowie die First- und Traufhöhe gelten wie bei Zone 1. Die Bruttofläche darf maximal 6 m² betragen.
- b. Die Bestimmungen der Zone 1 Abschnitte b–d gelten sinngemäss auch für die Zone 2 und sind entsprechend einzuhalten.

Gebühren

- a. Finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind innerhalb der festgelegten Fristen zu bezahlen.
- b. Eine Zahlungserinnerung erfolgt kostenlos und ist innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.
- c. Die 1. Mahnung erfolgt mit einer Mahngebühr von CHF 20.00 und ist innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.
- d. Die 2. Mahnung erfolgt per Einschreiben mit Kündigungsandrohung. Die Mahngebühr beträgt CHF 50.00, die Zahlungsfrist 10 Tage.
- e. Bleibt der ausstehende Betrag nach Ablauf der Zahlungsfrist unbezahlt, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss aus dem Verein sowie die Kündigung des Pachtverhältnisses beschliessen.
- f. Fernbleiben an den obligatorischen Gartentagen: je CHF 20.00 (siehe Abschnitt «Gartentag»)
- g. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Mitgliederversammlung: CHF 50.00
- h. Verursacht ein Mitglied durch Verstösse gegen die Statuten oder die Gartenordnung administrativen Mehraufwand, insbesondere durch wiederholte mündliche oder schriftliche Verwarnungen, kann pro Ereignis eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 erhoben werden. Der Vorstand wendet dies mit Augenmass an.
- i. Verlust Vereinsschlüssel: CHF 50.00
- j. Instandsetzungsarbeiten pro Parzelle: kleinere Arbeiten CHF 50.00, grössere Arbeiten mind. CHF 100.00
- k. Instandsetzungsarbeiten umfassen Rückbauten oder die Instandsetzung von Parzellen bei Verstössen gegen die Gartenordnung oder bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe der Parzelle, sofern die Arbeiten durch den Gartenverein ausgeführt werden.
- l. Jährlicher Pachtzins pro Parzelle: CHF 50.00
- m. Das Depot für Neumitglieder richtet sich nach §7 der Statuten.
- n. Das Depot ist mit der Jahresrechnung des Pachtzinses zu begleichen. Unterjährig angefallene Gebühren werden mit der Jahresrechnung des Folgejahres verrechnet. Offene Gebühren austretender Vereinsmitglieder werden vor dem definitiven Austritt beglichen, mit dem Depot verrechnet oder separat in Rechnung gestellt.

Gärtnerverein «AM CHIMLIBACH»

(nachfolgend «Verein»)

Wegen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die männlich-weibliche- bzw. divers-Form. Es sind selbstredend alle gemeint.

Gartentage

Die Gartentage sind obligatorisch und dienen dazu, allgemeine Arbeiten gemeinschaftlich zu erledigen. Für die Teilnahme an den zwei geplanten jährlichen Gartentagen wird mit dem Pachtzins ein zusätzlicher Betrag von CHF 20 pro Gartentag und Pächter in Rechnung gestellt. Nimmt der Pächter am Gartentag teil, erhält er pro teilgenommenen Gartentag CHF 20 zurückerstattet. Nimmt der Pächter nicht teil, fließt der Betrag in das Vereinsvermögen.

Rückgabe der Gärten

Die Parzelle ist in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Sie ist umzugraben, feinzuhacken sowie frei von Unkraut, Gras, Gartenplatten, Materialien und Abfällen zu übergeben und abzudecken. Materialien oder Abfälle dürfen weder im Gartenareal noch bei anderen Pächtern zurückgelassen werden.

Kann bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein geeigneter, durch den Vorstand genehmigter Nachpächter übernommen werden, sind sämtliche Bauten, Einrichtungen, Gartengeräte und Pflanzen auf eigene Kosten zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen. Wird ein genehmigter Nachpächter gefunden, regeln die beteiligten Pächter untereinander, welche Bauten, Einrichtungen, Gartengeräte und Pflanzen übernommen werden. Kommt keine Einigung zustande, sind die entsprechenden Gegenstände durch den austretenden Pächter zu entfernen. Mit der Übernahme der Parzelle übernimmt der Nachpächter auch die Verantwortung für bestehende Bauten und Einrichtungen einschliesslich deren Unterhalt, Sicherheit und allfälliger Bewilligungen. Der Verein tritt dabei nicht als Vermittler oder Vertragspartner auf.

Wird die Parzelle nicht ordnungsgemäss zurückgegeben, ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Räumungs-, Entsorgungs- oder Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Pächters durch eine externe Firma ausführen zu lassen. Diese Regelungen gelten sinngemäss auch bei Kündigung durch den Vorstand.

Verstösse gegen die Gartenordnung

Verstösse gegen die Gartenordnung werden zunächst mündlich mit den jeweiligen Pächtern besprochen.

Als Verstösse gelten insbesondere:

- a. Nichtbewirtschaftung oder länger andauernde Vernachlässigung der Parzelle sowie fehlende Organisation einer Stellvertretung bei längerer Krankheit oder Abwesenheit (der Vorstand ist entsprechend zu informieren)
- b. Längere Abwesenheiten von mehr als vier Wochen während der Hauptsaison (Anfang April bis Ende Oktober) ohne Mitteilung an den Vorstand
- c. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben bei Gartentagen oder Mitgliederversammlungen
- d. Wiederholtes Nichtreagieren auf Mitteilungen, Schreiben oder Aufforderungen des Vorstandes trotz mehrfacher schriftlicher oder mündlicher Kontaktaufnahme

Bei Verstössen gegen die Gartenordnung sucht der Vorstand zunächst das persönliche Gespräch mit dem betroffenen Pächter. Erfolgt keine Besserung oder entzieht sich der Pächter der Aufforderung zum Gespräch, ist der Vorstand berechtigt, eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Bei wiederholten oder fortgesetzten Verstössen kann der Vorstand gestützt auf §5 der Statuten den Ausschluss aus dem Verein sowie die Kündigung des Pachtverhältnisses beschliessen. In schweren Fällen oder bei vorsätzlichen Verstössen ist der Vorstand berechtigt, den sofortigen Ausschluss aus dem Verein sowie die Kündigung des Pachtverhältnisses auch ohne Verwarnung zu beschliessen.

Anmerkung

Der Vorstand ist befugt, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Rechte des Vereins zu schützen.

Diese Gartenordnung gilt als integrierter Bestandteil der Statuten. Der Vorstand ist berechtigt, organisatorische Regelungen, Präzisierungen und ergänzende Weisungen für den geordneten Gartenbetrieb selbstständig zu erlassen oder anzupassen, sofern die Grundsätze der Gartenordnung dadurch nicht wesentlich verändert werden.